

skuba ✖

Studentische Körperschaft
der Universität Basel



URABSTIMMUNG

Finanzausgleich

INHALTS- VERZEICHNIS



1	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	01
2	DER FG-FINANZAUSGLEICH DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	02
3	ARGUMENTE DES SKUBA- VORSTANDS	07
4	ARGUMENTE DES REFERENDUMSKOMITEES	09
5	ANHANG - ABSTIMMUNGSTEXT	11
	BESTEHENDE REGLEMENTE	11
	ANTRAGSTEXT	24

Weiterführende Informationen

Die bestehenden Reglemente können auf der skuba-Website unter „Organisation und Gremien“ / „Reglemente“ eingesehen werden. <https://skuba.ch/de>

Ebenfalls findet sich auf skuba-Website eine eigene Rubrik „Urabstimmung“ mit weiterführenden Informationen.

Am 16. März findet eine Podiumsdiskussion in der Aula am Kollegienhaus statt. Hier werden die Befürworter und Befürworterinnen des FG-Finanzausgleichs mit dem Referendumskomitee über den Finanzausgleich debattieren.

Informationen zur Pro-Kampagne findet ihr unter finanzausgleich-skuba.ch.

Informationen zur Contra-Kampagne findet ihr unter fg-wiwi.unibas.ch.

Der FG-Finanzausgleich – Das Wichtigste in Kürze

Die Urabstimmung Der Studierendenrat hat an der Sitzung vom 29. November 2022 den Fachgruppen-Finanzausgleich mit 16 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Daraufhin haben die Fachgruppen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Pharmazeutischen Wissenschaften das Referendum ergriffen.

Daraufhin wurde die Vorlage erneut in der Sitzung vom 13. Dezember 2022 im Studierendenrat behandelt.

Ein Gegenvorschlag wurde ausgearbeitet, der beinhaltet, dass für Drittmittel ein separates Konto eingerichtet werden kann, welches nicht den restlichen Bestimmungen des FG-Finanzausgleichs unterliegt.

Ein Gegenvorschlag vom Referendatskomitee eine Arbeitsgruppe zur Revision des FG-Finanzausgleich einzurichten, wurde vom Studierendenrat abgelehnt.

Am 20. Dezember 2022 forderte das Referendatskomitee die Urabstimmung.

Der status quo sieht wie folgt aus:

skuba-Beiträge

Fachgruppen übernehmen eine wichtige Arbeit im Rahmen der studentischen und universitären Selbstverwaltung. Im Rahmen dieser Arbeit werden sie von der skuba finanziert. Vertritt eine Fachgruppe einen Studiengang, so erhält sie 2.50 CHF pro Person pro Semester (von 10.- skuba-Mitgliederbeiträge). Vertritt eine Fachgruppe ein Studienfach so erhält sie 1.25 CHF pro Person pro Semester (von 10.- skuba-Mitgliederbeiträge), da die Studierenden jeweils zwei Fächer belegen. Bei der Finanzierung der Fachgruppen gibt es einen Mindestbetrag, der bei den kleinsten Fachgruppen zur Anwendung kommt. So erhält eine Fachgruppe, auch wenn sie bspw. nur 20 Studierende vertritt, einen Betrag von 200 CHF pro Semester. Einen Maximalbeitrag gibt es nicht. Durch diesen Finanzierungsbeitrag der skuba sind

die Fachgruppen auch dazu in der Lage, ihre Generalversammlung durchzuführen und für die Studierenden Events wie Apéros, Glühweintrinken, Partys und dergleichen zu organisieren.

Drittmittel

Weiterhin können Fachgruppen Drittmittel einwerben, bei denen es keine Auflagen oder Richtlinien gibt.

Finanzanträge

Haben Fachgruppen dennoch zu wenig finanzielle Mittel, um einen studentischen Anlass zu organisieren, haben sie die Möglichkeit einen Finanzantrag an den Studierendenrat zu stellen. So können auch grössere Beiträge beantragt werden, um grössere Anlässe durchführen zu können. So kann gewährleistet werden, dass die finanziellen Mittel kein Ausschlusskriterium dafür darstellen, dass das studentische Leben durch die Fachgruppen gefördert wird.

Der FG-Finanzausgleich hat drei zentrale Anliegen:

Obergrenze

Für die Reserven der Fachgruppen wird eine Obergrenze eingeführt. Diese beträgt mindestens 1'000 CHF oder zwei Semesterbeiträge der skuba. Sind am Ende des Rechnungsjahres die Reserven höher als die festgelegte Obergrenze, werden im nächsten Semester keine skuba-Beiträge ausbezahlt.

Beispiele

1. Beispiel: Eine Fachgruppe vertritt 500 Studierende eines Studiengangs und erhält somit pro Jahr 2'500 CHF. Die Obergrenze für die Reserven dieser Fachgruppe beträgt somit 2'500 CHF. Diese Fachgruppe hat am Ende des Rechnungsjahres mehr als 4'000 CHF auf ihrem Konto. Deshalb wird ihr im nächsten Semester der skuba-Beitrag von 2'500 CHF nicht ausbezahlt.
2. Beispiel: Eine Fachgruppe vertritt 80 Studierende eines Studienfaches und erhält somit den Mindestbetrag von 200 CHF pro Semester (400 CHF pro Jahr). Die Obergrenze für diese Fachgruppe ist der Mindestbetrag von 1'000 CHF. Diese Fachgruppe hat am Ende des Rechnungsjahres 800 CHF auf dem Konto. Deshalb wird ihr im nächsten Semester erneut der skuba-Beitrag von 200 CHF ausbezahlt.

Fachgruppenfond Die nicht ausbezahlten skuba-Beiträge werden auf einen neu eingerichteten Fachgruppenfond eingezahlt. Alle Fachgruppen haben Zugriff auf diesen Fond, wenn sie weniger als einen Semesterbeitrag oder 1'000 CHF auf ihrem Konto haben. Ist diese Bedingung erfüllt, können Fachgruppen aus diesem Fond schnell und niederschwellig maximal 1'000 CHF pro Projekt beziehen.

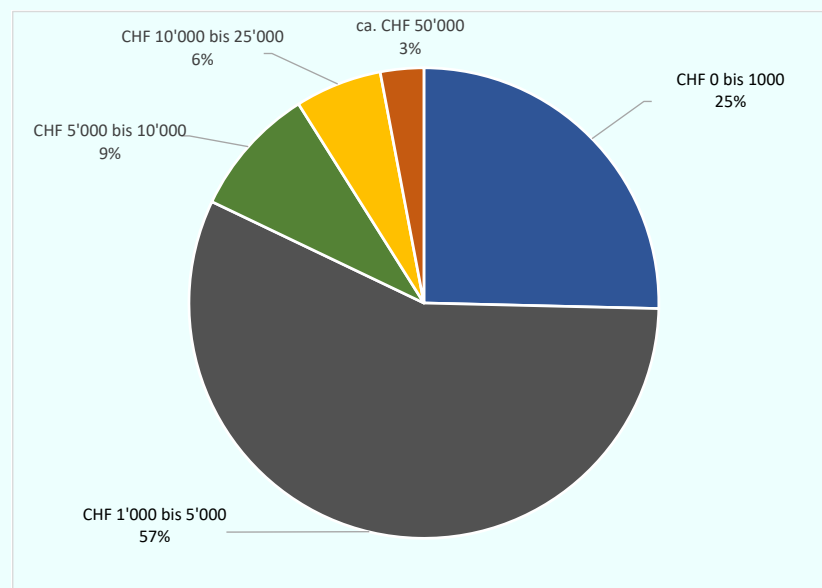
Beispiele

3. Beispiel: Eine Fachgruppe vertritt 500 Studierende eines Studiengangs und erhält somit pro Semester 1'250 CHF. Diese Fachgruppe will ein Fest organisieren und hat 2'000 CHF auf ihrem Konto. Deshalb kann sie keine 1'000 CHF für ihr Fest aus diesem Fond beziehen.
4. Beispiel: Eine Fachgruppe vertritt 80 Studierende eines Studienfachs und erhält somit pro Jahr 400 CHF. Diese Fachgruppe will ebenfalls ein Fest organisieren und hat 850 CHF auf ihrem Konto. Da die Grenze von 1'000 CHF unterschritten wird, können sie bis zu maximal 1'000 CHF aus diesem Fond für die Durchführung ihres Festes beantragen.

Drittmittel

Fachgruppen können sich auch über Drittmittel finanzieren. Da diese Mittel aus der Eigeninitiative und aus dem Engagement der Fachgruppe eingeworben werden, gibt es künftig ein eigenes Drittmittelkonto. Der Finanzausgleich betrifft diese Gelder nicht. Das heisst, für diese Beträge gilt keine Obergrenze und die Fachgruppen können frei über eingeworbenen Drittmitteln walten.

Derzeitige Vermögensverteilung In der skuba gibt es derzeit 47 aktive Fachgruppen. Bei Ihnen variiert das in den Reserven angesammelte Vermögen. Zu einer Übersicht der prozentualen Vermögensverteilung in den Fachgruppenreserven kann untenstehende Grafik herbeigezogen werden:



Empfehlung des Studierendenrates Empfehlung des Studierendenrat zum Fachgruppen-Finanzausgleich: **Ja**

Empfehlung des skuba-Vorstandes Empfehlung des skuba-Vorstand zum Fachgruppen-Finanzausgleich: **Ja**

Empfehlung des Referendumskomitees Empfehlung des Referendumskomitee zum Fachgruppen-Finanzausgleich: **Nein**

Argumente des skuba-Vorstands

Kleine und engagierte Fachgruppen fördern

Der skuba-Vorstand spricht sich für die Annahme des Fachgruppen-Finanzausgleichs (FG-Finanzausgleich) aus. Die meisten Fachgruppen sind kleine Fachgruppen, mit engagierten Studierenden. Ihnen fehlt es aber an finanziellen Mitteln, um gehaltvolle Veranstaltungen durchführen und planen zu können. Um das Campus-Leben zu verbessern und den Fachgruppen zu helfen, einen Mehrwert für die Studierenden zu schaffen, muss zuerst ihre finanzielle Lage verbessert werden. Der FG-Finanzausgleich schafft substanzielle Verbesserung und behebt die bestehenden Probleme auf effiziente Weise.

So kann sichergestellt werden, dass Projekte engagierter Fachgruppen nicht an den finanziellen Mitteln scheitern müssen.

Geldstau verhindern

Die skuba-Beiträge an die Fachgruppen sind zweckgebundene Finanzierungsbeiträge. Wenn grosse Fachgruppen diese Gelder nicht ausgeben und grosse Reserven, im fünfstelligen Bereich, ansammeln, dient das nicht den Studierenden: das Geld der Studierenden fliesst nicht an sie zurück. Eine dynamische Obergrenze für die Reserven von Fachgruppen gewährleistet den Rückfluss an die Studierenden.

So wird sichergestellt, dass die Finanzierungsbeiträge nicht zweckentfremdet werden, und die Gelder an die Studierenden zurückfliessen.

Alle profitieren vom Fachgruppenfond

Der eingerichtete Fachgruppenfond steht allen offen. Kleine wie auch grosse Fachgruppen können auf ihn zugreifen, vor allem, wenn ihre finanzielle Lage prekär ist. Keine Fachgruppe wird vom Zugriff auf diese Mittel ausgeschlossen.

So ist sichergestellt, dass alle Fachgruppen unterstützt werden: Es profitieren alle davon.

Grosse und engagierte Fachgruppen

Alle Fachgruppen können Drittmittel einwerben. Gewisse Fachgruppen sind jedoch aufgrund ihres Studiengangs/-fachs für Dritte attraktiver als andere. Um dem Referendumskomitee entgegenzukommen wurde beschlossen, dass die

**behalten ihre
Freiheit**

Drittmittelfinanzierung nicht von der Obergrenze betroffen sein soll. Wir sind also dem Referendatskomitee entgegengekommen, und haben unsere Kompromissbereitschaft bewiesen. So können engagierte Fachgruppen ihre finanzielle Situation zusätzlich verbessern. Es ist sichergestellt, dass Engagement gefördert wird (bei kleinen und grossen Fachgruppen) und verhindert, dass es zu negativen finanziellen Auswirkungen kommt.

**Von Fachgruppen
für Fachgruppen**

Im Jahr 2020 traten diverse kleinere Fachgruppen auf den skuba-Vorstand zu mit dem Anliegen die finanzielle Lage strukturell zu verbessern. Das Projekt „FG-Finanzausgleich“ wurde vom skuba-Vorstand auf Wunsch der Fachgruppen für die Fachgruppen ausgearbeitet.

**Investitionen in das
Campus-Leben
fördern**

Mit dem Finanzausgleich werden Investitionen der Fachgruppen in das Campus-Leben gefördert. So werden mehr Veranstaltungen durchgeführt und es werden neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit von Fachgruppen geschaffen. So wird unser Campus belebt und die Interdisziplinarität gestärkt.

Dies unterstützen wir und setzen uns dafür ein.

Argumente des Referendumskomitees

Der wichtigste Grund für uns, die Urabstimmung zu fordern, ist, die in den Finanzausgleich verpackte Einführung eines neuen Finanzreglement. Im Zuge des Finanzausgleichs kommt es nicht nur zu ein paar Anpassung und Ergänzungen im aktuellen Finanzreglement, vielmehr wird hier ein neues Finanzreglement implementiert¹. Dabei werden im vorgelegten Finanzreglement ganze Paragraphen, wie auch einzelne, jedoch sehr relevante Absätze aus dem Aktuellen gestrichen. Zugleich werden neue Sachverhalte ergänzt. Ausserdem wird auf Ausführungen und wichtige Definitionen verzichtet. Ein derart unausgereiftes, aber zentrales Dokument, können wir so nicht gutheissen.

Ein einschneidendes Beispiel diesbezüglich ist der Verzicht auf den Mindestbeitrag² für kleine Fachgruppen, sie erhalten aktuell ein Mehrfaches der ihnen rechnerisch zustehenden Semesterbeiträge. So kommt es neu zu einer direkten Schlechterstellung dieser Fachgruppen. Nach eigenen Berechnungen profitierten aktuell 25 der 50 Fachgruppen vom Mindestbeitrag von 200 Franken pro Semester. Eine Begründung für diese Änderung, geschweige denn der Einsatz dieser nun freien Mittel wird vom Initiativkomitee nicht aufgezeigt. Den kleineren Fachgruppen stehen so neu deutlich geringere Beiträge zur Verfügung. Ihre Finanzierung findet schlussendlich nur noch via Fachgruppenfonds bzw. Finanzanträge statt. Bedenklich da es zu einer Umverteilung der fächerspezifischen, finanziellen Mittel, hin zur skuba kommt. Ein Mittelbezug aus den beiden Finanzierungsformen bedarf zudem der Schriftlichkeit, fordert obsoletere Beschreibungen der Projekte und institutionalisiert Mehraufwand für alle Beteiligten³. Gleichzeitig wird gemäss §18 Abs. 1 des neuen Finanzreglements dem skuba-Vorstand zudem auch die Entscheidungskompetenz über den Fachgruppenfonds übergeben. Somit können der Studierendenrat bzw. die Vertreter der Studierenden, nicht mehr selbst über die finanziellen Mittel verfügen, die von den Studierenden ihrer Fachrichtung kommen.

Des Weiteren kommt es mit dem Finanzausgleich zu einer Zweckentfremdung der studentischen Mittel. Der einbezahlte skuba-Beitrag beträgt 10 Franken pro Student:in und Semester. Diese skuba-Beiträge werden über sämtliche Fachgruppen gleichberechtigt nach einem identischen Verteilschlüssel vergeben. Im Status Quo

¹ Antrag an den Studierendenrat vom 29.11.2022, S. 8

² § 41 Abs. 2, Finanzreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel vom 17. Mai 2022

³ gemäss § 19 Abs. 1 Bst. a-d neues Finanzreglement, Antrag an den Studierendenrat vom 29.11.2022, S. 14

erhalten alle Fachgruppen proportional zur vertretenen Studierendenzahl den gleichen Fachgruppenbeitrag pro Kopf. Eine Ausnahme bildet der dargestellte Mindestbeitrag für Fachgruppen, die weniger als 80 Vollzeitstudierende vertreten. Aktuell besteht somit eine gerechte Situation ohne Bevorzugung. Die Fachgruppen sind verantwortlich dafür, dass der durch den Studierenden einbezahlte skuba-Beitrag zu einem direkten Mehrwert für ihn führt. Die im Finanzausgleich beschlossene Vermögensobergrenze führt dazu, dass einbezahlte Beiträge ggf. nicht der eigenen Fachgruppe und somit den vertretenen Studierenden zugutekommen, sondern durch den Fonds für Ausgaben einer anderen Fachgruppe verwendet werden. Undurchdacht dabei die Tatsache, dass die gleiche Fachgruppe mehrmals niederschwellig bis zu tausend Franken aus dem Fonds beziehen kann, da der Bezug nur projektlimitiert ist. Gleichzeitig wird es anderen Fachgruppen verunmöglicht auf den Fonds zuzugreifen. Auch Finanzanträge, können gemäss § 12 Abs. 1 lit. a des vorgelegten Finanzreglement erst wieder bei Unterschreitung der Vermögensobergrenze eingereicht werden. Dieser Einschnitt ist gravierend, da so nicht nur Gesamtzahl, sondern auch Qualität zukünftiger Events, spezifischer FGs, sinken wird.

Die aktuelle Situation, ist fair und rücksichtsvoll, durch den Fachgruppenfinanzausgleich kommt es zu einer klaren Übervorteilung einzelner Fachgruppen. Die projektbezogene Obergrenze von 1'000 Franken ist in der Anwendung für alle Fachgruppen unverhältnismässig. Die Initiant:innen berücksichtigen in Ihrem Antrag weiter, keine Optionen der Eigenfinanzierung seitens skuba und weisen die Einsicht in die skuba Finanzen zurück. Die Vergangenheit zeigt aber, dass die skuba zum Beispiel im Jahre 2020 eine Sonderausschüttung aufgrund von Gewinn an die Fachgruppen tätigen konnte, was eindeutig auf Liquidität hinweist.

Abschliessend stellen wir fest, dass wir keine Verbesserung des Status Quos, genauso wie diverse Fehlanreize sehen. Für uns liegt unter diesen Umständen die Ablehnung des Fachgruppenfinanzausgleichs auf der Hand. Realistischer möchte wir zum Beibehalt des Mindestbeitrags einhergehend mit einer Erhöhung der Vermögensobergrenze anstossen. So besteht wie gewünscht ein Mechanismus zum langfristigen Abbau von überhöhten Vermögen, ohne dabei die planbare Liquidität irgendeiner Fachgruppe zu verändern.

Anhang – Abstimmungstext

Bestehende Reglemente

Statut

XII. Finanzen

Grundsätze	<p>§ 48. Die Mittelverwaltung und Rechnungsführung der skuba erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba.</p> <p>² Die Ausgabenkompetenz liegt beim SR.</p> <p>³ Der skuba-Vorstand hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des vom SR verabschiedeten Jahresbudgets sowie allfälliger weiterer Ausgabenbeschlüsse.</p> <p>⁴ Die FiKo des SR ist für die Kontrolle der Finanzen verantwortlich.</p> <p>⁵ Sie kann im Bedarfsfall eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.</p>
Einnahmen der skuba	<p>§ 49. Die skuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus dem Globalbudget der Universität sowie aus sonstigen Einnahmen.</p> <p>² Die Verwendung der Mittel wird in einem Jahresbudget festgelegt.</p>
Mitgliedsbeiträge	<p>§ 50. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der skuba von der Regenz festgelegt.</p>
Beitragshöhe der Universität und Leistungsvereinbarung	<p>§ 51. Die Höhe des Beitrags der Universität wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der skuba und dem Rektorat der Universität festgelegt.</p> <p>² Diese Leistungsvereinbarung definiert neben den finanziellen</p>

Verpflichtungen auch die allgemeinen Rechte und Aufgaben der beiden Vertragspartner.

Andere Einnahmen	§ 52. Weitere Mittel erhält die skuba durch die Erträge der von ihr erbrachten Dienstleistungen sowie durch Zuwendungen Dritter.
Rechnungslegung	§ 53. Budget und Jahresrechnung werden von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium ausgearbeitet und vom SR nach Revision durch die FiKo genehmigt. ² Weiterführende Bestimmungen sind im Finanzreglement der skuba definiert.

Finanzreglement

I. Allgemeines

Geltungsbereich	<p>§ 1. Dieses Reglement regelt die finanziellen Angelegenheiten der skuba und ihrer Organe.</p> <p>² Für die finanziellen Angelegenheiten der Fachgruppen gilt das Reglement nur, wo es ausdrücklich auf sie verweist.</p> <p>³ Die Universität Basel stellt der skuba die technischen Mittel für die Buchführung zur Verfügung und steht der skuba auf Wunsch beratend zur Verfügung für Fachfragen im Zusammenhang mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses.</p>
Rechnungsjahr	<p>§ 2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Haftung	<p>§ 3. Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle des Vermögens der skuba und ihrer Organe rechtmässig betraut sind, haften der skuba für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.</p>

II. Einnahmen

Mitgliederbeiträge	<p>§ 4. Von jedem skuba-Mitglied werden pro Semester CHF 10.- erhoben.</p> <p>² Studierende im ersten Semester sind vom skuba-Mitgliedsbeitrag befreit.</p>
Finanzierungsbeitrag der Universität	<p>§ 5. Die skuba erhält einen Finanzierungsbeitrag der Universität, um den in der Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und der skuba definierten Aufgaben nachkommen zu können.</p>
Entgelt Dienstleistungen	<p>§ 6. Für von der skuba angebotene Dienstleistungen kann ein Entgelt festgesetzt werden.</p> <p>² Die Preisgestaltung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der angebotenen Leistung stehen und hat alle skuba-Mitglieder gleich zu behandeln.</p>
Sponsoring	<p>§ 7. Die skuba und ihre Organe können mit Sponsorinnen/Sponsoren und Partnerinnen/Partnern zusammenarbeiten, sofern dies nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.</p>
Darlehen	<p>§ 8. Die skuba und ihre Organe dürfen keine Darlehen aufnehmen.</p>

² Auf Antrag der FiKo entscheidet der SR über Ausnahmen mit Zweidrittelmehrheit. Bezüglich der Formalitäten sind die Reglemente der Universität zu beachten.

III. Ausgaben

Grundsätze

§ 9. Die Ausgaben der skuba sind im Hinblick auf eine ausgeglichene Jahresrechnung zu budgetieren.

² Der skuba-Vorstand und die Geschäftsführung sind um ausreichende Liquidität bemüht.

Budgetrahmen

§ 10. Der skuba-Vorstand und die Geschäftsführung erstellen unter Konsultation des Ressort Finanzen & Controlling der Universität einen für die skuba geeigneten Budgetrahmen.

² Dieser ist verbindlich für Buchhaltung, Budget und Jahresrechnung der skuba.

³ Elemente des Budgetrahmens sind:

- a. Kostenstellen;
- b. Aufträge.

Ausgabenkompetenz

§ 11. Mit dem Budgetbeschluss delegiert der SR die Verfügungskompetenz über die Verwendung der Mittel gemäss Freigabebudget an die Geschäftsführung und den skuba-Vorstand.

² Jede Ausgabe ausserhalb des skuba-Budgets muss durch einen Ausgabenbeschluss oder einen Nachtragskredit des SR bewilligt werden.

³ Auf Antrag der Geschäftsführung können innerhalb des Budgetrahmens Umwidmungen durch Beschluss des skuba-Vorstands erfolgen.

⁴ Über Budgetumwidmungen informiert die Geschäftsführung die FiKo.

Ausgabenbeschlüsse

§ 12. Durch einen Ausgabenbeschluss bewilligt der SR ausserordentliche Ausgaben oder Defizitgarantien.

² Ausgabenbeschlüsse müssen durch freie Mittel aus Budget oder Reserven der skuba gedeckt sein.

³ Durch die Genehmigung eines Ausgabenbeschlusses ermächtigt der SR den skuba-Vorstand, eine Verpflichtung einzugehen, bzw. eine Zahlung zu tätigen.

⁴ Durch die Bewilligung einer Defizitgarantie übernimmt die skuba die Deckung eines Defizits bis zu einer definierten Höhe.

ordentlicher
Nachtragskredit

§ 13. Ausgaben, die nicht oder in nicht genügender Höhe im Budget enthalten sind, bedürfen eines Nachtragskredits an den SR.

² Der SR kann den Nachtragskredit nur bewilligen, sofern die Ausgaben durch freie Mittel aus Budget, Aufträgen oder Reserven der skuba gedeckt sind.

dringlicher
Nachtragskredit

§ 14. Erlaubt eine Ausgabe, die durch das Budget oder einen SR-Beschluss nicht oder nicht in genügender Höhe bewilligt ist, keinen Aufschub, so kann diese auf Antrag des skuba-Vorstands durch einen Beschluss der Finanzkommission (FiKo) bewilligt werden, sofern die Ausgaben durch freie Mittel aus Budget, Aufträgen oder Reserven der skuba gedeckt werden können.⁴

Subventionsbudget
des SR

§ 15. Der SR verfügt über ein Subventionsbudget für Finanzanträge.

² Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in gleichen Teilen auf die Sessionen im Frühlings- und Herbstsemester verteilt.

³ Der SR achtet auf gleichmässige Verteilung der Mittel während einer Session.

Finanzanträge an
den SR

§ 16. Die Form der Finanzanträge an den SR regelt das Subventionsreglement.

² Ordentliche Finanzanträge werden aus dem Subventionsbudget des SR finanziert.

³ Finanzanträge sind Anträge auf Ausgabenbeschlüsse.

⁴ Defizitgarantien sind auf einen Monat nach dem Ende der betreffenden Veranstaltung befristet, sofern nicht anders vereinbart.

⁵ Über die Verwendung der Mittel ist der skuba eine Abrechnung zu zustellen.

IV. Buchhaltung

Grundsätze

§ 17. Für die Buchhaltung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Klarheit, der Bruttodarstellung, der Vorsicht und der Stetigkeit in Darstellung, Offenlegung sowie Bewertung.

² Die Buchhaltung ist den Ordnungen, Reglementen und Weisungen der Universität Basel unterstellt.

⁴ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 08. Dezember 2020

Verantwortlichkeit	<p>§ 18. Die Leitung der Buchhaltung und Kassenführung obliegt der Geschäftsführung der skuba.</p>
Form	<p>§ 19. Die gesamte Belegablage erfolgt sowohl in elektronischer als auch in Papierform.</p> <p>² Es wird unterschieden zwischen der Buchhaltung der Kassenbewegungen und der allgemeinen Buchhaltung.</p> <p>³ Für die elektronische Buchhaltung wird das System der Universität genutzt.</p> <p>⁴ Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren ist einzuhalten.</p>
Transitorische Buchungen	<p>§ 20. Die skuba nimmt für Ausgaben und Ausgabenbeschlüsse, deren Fälligkeit im Folgejahr liegen, transitorische Buchungen vor.</p> <p>² Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Ressort Finanzen & Controlling der Universität Basel.</p>
Buchhaltung der Kassenbewegungen	<p>§ 21. Die Kassenbewegungen werden in monatlichen Kassenjournalen erfasst.</p> <p>² Die Originalbelege jeder Bewegung sind dem entsprechenden Kassenjournal beizufügen und werden abgelegt.</p>
Allgemeine Buchhaltung	<p>§ 22. Die allgemeine Buchhaltung umfasst die Ablage der Kopien aller Rechnungen und Kassenbewegungsbelege.</p> <p>² Die Kopien sind nach Budgetposten sortiert abzulegen.</p> <p>³ Am Ende des Rechnungsjahres wird jedem Budgetposten der entsprechende Auszug aus dem elektronischen Buchhaltungssystem der Universität (SAP) sowie dem elektronischen Personalverwaltungssystem (SAP-HR) beigelegt.</p>
Visumsberechtigung	<p>§ 23. Rechnungen werden doppelt visiert.</p> <p>² Das doppelte Visum erfolgt durch je eine fachlich und sachlich zuständige Person.</p> <p>³ Das sachliche Visum erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba.</p> <p>⁴ Das fachliche Visum erfolgt durch die für den Budgetposten oder für die Ausgabe autorisierte Person.</p> <p>⁵ Die Visumsberechtigungsliste gibt Auskunft über die fachlichen und sachlichen Unterschriftsberechtigungen.</p> <p>⁶ Im Zweifelsfalle erfolgt das Visum durch ein Mitglied des Präsidiums der skuba.</p>

Visumpflicht bei Bestellungen	§ 24. Bestellungen sind ab einem Warenwert von über CHF 5'000.- doppelt zu visieren. ⁵
Aufträge	§ 25. Für die buchhalterische Abgrenzung von grösseren oder wiederkehrenden Ausgaben kann die skuba die Einrichtung von Aufträgen bei der Universitätsverwaltung beantragen. ² Die Auftragsführung unterliegt diesem Reglement, es können aber weitere Vorgaben definiert werden. ³ Zur Einrichtung eines Auftrags muss Geld vorhanden sein. ⁴ Für Aufträge ist mindestens einmal pro Jahr eine Abrechnung zu Handen der FiKo zu erstellen, bei zeitlich begrenzten Anlässen nach ihrem Abschluss. ⁵ Gewinne eines Auftrags fliessen durch Beschluss des SR entweder in die Jahresrechnung der skuba ein oder können im Auftrag verbleiben. ⁶ Aufträge müssen am Ende des Rechnungsjahres mindestens ausgeglichen sein.
Rückstellungen	§ 26. Die skuba kann Reserven oder zweckgebundene Rückstellungen einrichten. ² Die skuba ist bestrebt, eine Reserve von mindestens CHF 50'000.- zu haben, um allfällige ausserordentliche Kosten decken zu können. Diese Reserve liegt auf einem Auftrag der Universität. ⁶ ³ Über die Verwendung der freien Reserven entscheidet der SR auf Antrag, sofern nicht anderes geregelt. ⁴ Bei Rückstellungen wird zwischen befristeten und unbefristeten Rückstellungen unterschieden. ⁵ Befristete Rückstellungen fliessen nach Verfall in die Reserven ein. ⁶ Unbefristete Rückstellungen können nur durch einen SR- Beschluss mit Zweidrittelmehr umgewidmet werden.
Inhalt	V. Budget § 27. Das Budget enthält die Kostenaufstellung und die Schätzung der Einnahmen für ein Rechnungsjahr.

⁵ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 23. November 2016

⁶ Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 08. Dezember 2020

	<p>² Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden.</p> <p>³ Das Budget enthält einen schriftlichen Bericht, in welchem die Begründung für alle Veränderungen aufgeführt ist. Dieser wird dem SR zusammen mit dem Budget zugestellt.</p>
Termin	<p>§ 28. Das Budget für das kommende Jahr wird in der ersten SR-Sitzung des Herbstsemesters dem SR zur ersten Lesung vorgelegt.</p> <p>² In der zweiten SR-Sitzung des Herbstsemesters muss das Budget verabschiedet werden.</p> <p>VI. Jahresrechnung (JR)</p>
Gliederung	<p>§ 29. Die JR der skuba umfasst die konsolidierte Erfolgsrechnung der skuba und des Verso, die konsolidierte Bilanz sowie den Anhang mit den Kommentaren zur Jahresrechnung.</p> <p>² Der Budgetrahmen der Erfolgsrechnung entspricht demjenigen des Budgets.</p> <p>³ In der JR sind die Elemente des Budgetrahmens separat aufzuführen und zu genehmigen.</p> <p>⁴ Die Erfolgsrechnung vergleicht die geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen.</p> <p>⁵ Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen der skuba.</p>
Erstellung	<p>§ 30. Die Geschäftsführung sorgt in Zusammenarbeit mit dem skuba-Vorstand für die Erstellung der Jahresrechnung.</p>
Revision	<p>§ 31. Die Finanzkommission prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Grundsätze der Buchhaltung, berichtet dem SR darüber mittels eines Revisionsberichts und gibt eine Beschlussempfehlung ab.</p> <p>² Sollte die FiKo Schwierigkeiten bei der Prüfung der Jahresrechnung haben, die nicht durch Rücksprache mit der Geschäftsführung und dem skuba-Vorstand gelöst werden können, kann das universitäre Controlling als externe Revisionsstelle angerufen werden.</p>
Genehmigung	<p>§ 32. Der SR genehmigt die Jahresrechnung.</p> <p>² Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt der SR der Geschäftsführung, dem skuba-Vorstand und der FiKo die Décharge.</p>

Übergeordnete Instanzen	<p>§ 33. Die Jahresrechnung ist den übergeordneten Instanzen zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>VII. Verso</p>
Grundsätze	<p>§ 34. Für die finanziellen Angelegenheiten des Verso gilt dieses Finanzreglement.</p>
Buchführung	<p>§ 35. Das Verso ist verpflichtet, gemäss den Reglementen der skuba, den gesetzlichen Bestimmungen und nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die Geschäftsführung der skuba ist mit der Buchführung des Verso betraut. Das Leitungsteam des Verso ernennt eine finanzverantwortliche Ansprechperson.</p>
Budget	<p>§ 36. Das Verso-Budget für das kommende Jahr wird spätestens in der vorletzten ordentlichen SR – Sitzung des Herbstsemesters zum Beschluss vorgelegt.</p>
Budgetrahmen	<p>§ 37. Das Verso legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und gegebenenfalls mit dem skuba-Vorstand oder mit dem universitären Controlling einen geeigneten Budgetrahmen fest.</p>
Auftrag	<p>§ 38. Das Verso verfügt zur Abrechnung ihrer Bewegungen über einen eigenen Auftrag.</p>
Investitionen	<p>§ 39. Gesamtprojektkosten bei neuen Investitionen ab CHF 2'000 erfordern die Zustimmung aller drei Stellen im Leitungsteam des Versos, sowie der Geschäftsführung.</p> <p>2 Die Geschäftsführung informiert das Ressort Kultur laufend über die finanzielle Situation des Verso. Wird das Budget überschritten oder sind die Ausgaben in anderer Weise auffällig, so informiert das Ressort Kultur umgehend die Finanzkommission und erlässt nötigenfalls entsprechende Massnahmen.</p>
Subventionen	<p>§ 40. Das Verso kann eine jährliche Subventionszahlung aus dem Budget der skuba erhalten. Die Höhe wird durch den SR bestimmt.</p>

VIII. Fachgruppen⁷

⁷ §41 - §45: Revidiert an der Studierendenratssitzung vom 08. Dezember 2020

- Grundfinanzierung **§ 41.** Fachgruppen erhalten für jedes ihnen angehörige skuba-Mitglied einen Beitrag von CHF 2.50 pro Semester. Ist ein skuba-Mitglied statt in einem Studiengang in zwei Studienfächern eingeschrieben, wird der Beitrag auf die jeweiligen Fachgruppen aufgeteilt.
- ² Fachgruppen erhalten einen Beitrag von mindestens CHF 200.- pro Semester.
- Termin und Modalitäten der Auszahlung der Fachgruppenbeiträge **§ 42.** Die Auszahlung der skuba- Beiträge erfolgt bis zu vier Wochen nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung muss bis spätestens am 30.09. des Folgejahres an den skuba-Vorstand und die Geschäftsführung eingereicht werden.
- ² Sollte die Jahresrechnung fehlerhaft, unverständlich oder unvollständig sein, muss die Fachgruppe innerhalb der Einreichungsfrist, nach Ablauf dieser jedoch spätestens zwei Wochen nach Aufforderung, eine Berichtigung einreichen.
- ³ Wurde nach Ablauf der Einreichungs- und Berichtigungsfrist die Jahresrechnung nicht oder nur unvollständig, fehlerhaft oder unverständlich eingereicht, wird der skuba-Beitrag nicht ausgezahlt und der Anspruch auf die Beitragszahlung verfällt.
- ⁴ Für eine erneute Auszahlung des skuba-Beitrags im Folgejahr müssen neben der aktuellen Jahresrechnung auch die fehlenden Jahresrechnungen eingereicht und das Ausbleiben dieser begründet werden. Der SR stimmt mit absoluter Mehrheit über die Auszahlung ab.
- ⁵ Sollten die fehlenden Jahresrechnungen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden oder der SR eine Auszahlung ablehnen, muss der skuba-Vorstand die Leitung der Fachgruppe übernehmen, eine ausserordentliche FG- Generalversammlung einberufen und den FG-Vorstand neu konstituieren, bevor der skuba-Beitrag ausgezahlt werden kann.
- ⁶ In dringlichen oder ausserordentlichen Fällen kann der SR auf Antrag des skuba-Vorstands mit einem Zweidrittelmehr die Auszahlung trotz fehlender Jahresrechnung freigeben. Die Jahresrechnung ist nachzureichen.

Weitere
Einnahmen

§ 43. Fachgruppen können beim SR ausserordentliche Beiträge zur Finanzierung einzelner Projekte beantragen.

² Sie dürfen keine Mitgliederbeiträge erheben.

³ Sie können durch eigene Aktivitäten, sowie durch Zuwendungen Dritter unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Fachgruppenreglements weitere Einnahmen erwirtschaften

Mittelverwaltung
und -verwendung

§ 44. Die Fachgruppen verwalten die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel gemäss Statut und Reglementen der skuba.

² Sie verfügen über diese im Rahmen der Zweckbindung frei.

³ Die skuba-Beiträge werden nur auf ein Konto überwiesen, welches bei der Hausbank der skuba geführt wird. Neben der Fachgruppe ist auch der skuba-Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung für dieses Konto bevollmächtigt.

⁴ Eine Weiterleitung der Beitragszahlung an ein anderes Konto, beim selben oder bei einem anderen Institut, ist nicht zulässig.

Rechnungsführung

§ 45. Die Fachgruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

² Die Finanzkommission kann jederzeit in die Rechnungsführung der Gruppen Einsicht nehmen.

³ Die Jahresrechnung beinhaltet eine Bilanzrechnung, die Abrechnung der Kontoführung des vergangenen Jahres, das Kassenjournal der Barkasse, sowie eine Vollständigkeitserklärung. Bis zum 4. Januar des Folgejahres stellt der skuba-Vorstand den Fachgruppen die Abrechnungen des Kontos zur Verfügung. Der FG-Vorstand prüft diese, sowie das Kassenjournal der Barkasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit und lässt sie vom Präsidium und der Kassierin /dem Kassier unterzeichnen. Als Jahresrechnungsformat muss die Vorlage der skuba herangezogen werden.

⁴ Die Jahresrechnung muss sämtliche Kontaktdaten des FG-Vorstands und eventuell weiterer aktiver FG-Mitgliedern beinhalten.

IX. Studierendenrat (SR)⁸

§ 46. Mitglieder der SR können nach der letzten ordentlichen Sitzung eines Semesters entschädigt werden. Jedes Mitglied wird jährlich höchstens einmal entschädigt.

² Eine Entschädigung erfolgt in Form von Merchandise Artikeln der skuba oder anderen Naturalien. Es findet keine Auszahlung des Gegenwerts statt. Angerechnet werden die Selbstkosten der Artikel.

³ Voraussetzung für eine Entschädigung ist eine Amtszeit von mindestens zwei nacheinander folgenden Semestern. Auf Antrag des Ratspräsidiums kann nach Rücksprache mit der Geschäftsführung in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung absehen werden, sofern der Budgetrahmen dies zulässt.

⁴ Das Budget für die Entschädigungen ist im Hinblick auf eine ausgeglichene Jahresrechnung festzulegen.

⁵ Der Vorstand organisiert in Rücksprache mit Geschäftsführung und Ratspräsidium die Entschädigung.

⁶ Über die Entschädigung hinaus können alle SR Mitglieder in Absprache mit der Geschäftsführung und im Hinblick auf die Verfügbarkeit Merchandise Artikel der skuba zum Selbstkostenpreis beziehen.

§ 47. Alle amtierenden Mitglieder des SR können bei öffentlichen Veranstaltungen der skuba im Verso, sowie im Anschluss an SR Sitzungen, Getränke für den persönlichen Gebrauch beziehen.

² Es wird pro Semester ein Budget für die Ausgaben festgelegt, welches eine ausgeglichene Jahresrechnung beachtet. Das Budget wird nach den Bestimmungen zur jährlichen Subventionszahlung dem Verso zur Verfügung gestellt.

³ Das Verso führt Buch über die Einkaufskosten der ausgegebenen Getränke und informiert die Geschäftsführung.

⁴ Überschreiten die Kosten den Budgetrahmen wird die Getränkeausgabe bis zum nächsten Semester unterbrochen.

⁵ Wird das Budget im Frühjahrssemester nicht vollständig verbraucht, wird es dem Herbstsemester angerechnet. Bleibt auch

⁸ An der Studierendenratssitzung vom 17. Mai 2022

zum Ende des Herbstsemesters ein Überschuss, verbleibt dieser beim Verso.

X. Schlussbestimmungen

Salvatorische
Klausel

§ 48. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Antragstext

Statut

XII. Finanzen

1. Kapitel: Finanzierung

§ 48 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die finanziellen Mittel der skuba werden zur Erfüllung ihres Vereinszwecks von ihren verschiedenen Organen und Mitgliedern verwendet.

² Weiterführende Bestimmungen werden im Finanzreglement der skuba festgelegt.

§ 49 Beschaffung der Mittel

Die skuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus folgenden Quellen:

a. Mitgliederbeiträge

i. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der skuba von der Regenz festgelegt.

b. Globalbudget der Universität

i. Die Höhe des Beitrags der Universität wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der skuba und dem Rektorat der Universität festgelegt.

c. Erträge aus ihren Dienstleistungen

d. Zuwendungen durch Dritte

§ 50 Ausgaben

¹ Ausgaben der skuba bestimmen sich quantitativ durch ihren Betrag und qualitativ durch ihren Zweck.

² Die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben der skuba fällt im Allgemeinen dem

Studierendenrat zu.

³ Der Studierendenrat bestimmt Ausgaben

- a. im Besonderen mittelbar durch Budgetbeschlüsse
- b. im Einzelnen unmittelbar durch Ausgabenbeschlüsse wie

- i. Subventionsbeschlüsse
- ii. Extra-budgetäre Beschlüsse

⁴ Der Studierendenrat kann die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben durch das Jahresbudget und die Reglemente in Form von Finanzierungsinstrumenten an andere Organe der skuba übertragen.

⁵ Jede Ausgabe ausserhalb des skuba-Budgets muss durch einen Ausgabenbeschluss des SR bewilligt werden.

⁶ Alle Ausgaben der skuba müssen durch freie Mittel aus ihrem Vermögen gedeckt sein.

§ 52 Rechnungswesen

¹ Die Mittelverwaltung und Buchführung der skuba erfolgt durch die Geschäftsführung.

² Budget und Jahresrechnung werden von der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Vorstandspräsidium ausgearbeitet und vom Studierendenrat nach Revision durch die FiKo genehmigt.²⁷

§ 53 Revision

¹ Die Finanzkommission des Studierendenrates ist für die Kontrolle der Finanzen verantwortlich.

² Sie kann im Bedarfsfall eine externe Revisionsstelle hinzuziehen.

Finanzreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Der Studierendenrat der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Rechtliche Bestimmungen

§0 Zweckbestimmungen

¹ Das Finanzreglement regelt Bestimmungen in Bezug auf die Geldflüsse, in welche die skuba und ihre Organe involviert sind.

² Das Finanzreglement wird gestützt durch §48 Absatz 2 des Statuts der skuba und §6 Absatz 3 der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Basel und der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

§1 Haftungsausschluss

¹ Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle des Vermögens der skuba und ihrer Organe rechtmässig betraut sind, haften der skuba für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§2 Salvatorische Klausel

¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

2. Kapitel: Finanzpolitische Bestimmungen

§3 Grundsätze

- 1 Die Organe der skuba, insbesondere der skuba-Vorstand und die Geschäftsführung, sind um ausreichende Liquidität bemüht.
- 2 Alle Ausgaben der skuba müssen durch freie Mittel aus ihrem Vermögen gedeckt sein.

2. Titel: Beschaffung der Mittel

1. Kapitel: Mitgliederbeiträge

§4 Mitgliederbeiträge

- 1 Von jedem skuba-Mitglied werden pro Semester CHF 10.- von der Geschäftsführung erhoben.
- 2 Studierende im ersten Semester sind vom skuba-Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3 Andere Organe der skuba dürfen keine Mitgliederbeiträge erheben.

2. Kapitel: Mittel aus dem Globalbudget der Universität

§5 Mittel aus dem Globalbudget der Universität

- 1 Die skuba erhält einen Finanzierungsbeitrag der Universität, um den in der Leistungsvereinbarung zwischen Rektorat und der skuba definierten Aufgaben nachkommen zu können.

3. Kapitel: Erträge aus Dienstleistungen der skuba

§6 Erträge aus Dienstleistungen der skuba

- 1 Für von der skuba angebotene Dienstleistungen kann ein Entgelt festgesetzt werden.
- 2 Die Preisgestaltung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der angebotenen Leistung stehen und hat alle skuba Mitglieder gleich zu behandeln.

4. Kapitel: Zuwendungen durch Dritte

§7 Zuwendungen durch Dritte

- 1 Die skuba und ihre Organe können mit Sponsor*innen und Partner*innen zusammenarbeiten, sofern dies nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.
- 2 Die skuba und ihre Organe dürfen keine Darlehen aufnehmen
- 3 Auf Antrag der FiKo entscheidet der SR über Ausnahmen mit Zweidrittelmehrheit. Bezüglich der Formalitäten sind die Reglemente der Universität zu beachten.

3. Titel: Ausgaben der skuba

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§8 Zweck des Jahresbudgets

- 1 Ausgaben der skuba bestimmen sich quantitativ durch ihren Betrag und qualitativ durch ihren Zweck.
- 2 Die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben der skuba fällt im Allgemeinen dem Studierendenrat zu.
- 3 Der Studierendenrat bestimmt Ausgaben
 1. im Besonderen mittelbar durch Budgetbeschlüsse
 2. im Einzelnen unmittelbar durch Ausgabenbeschlüsse wie
 - i. Subventionsbeschlüsse
 - ii. Extra-budgetäre Beschlüsse?
- 4 Der Studierendenrat kann die Kompetenz zur Bestimmung von Ausgaben durch das Jahresbudget und die Reglemente in Form von Finanzierungsinstrumenten an andere Organe der skuba übertragen.
- 5 Jede Ausgabe ausserhalb des skuba-Budgets muss durch einen Ausgabenbeschluss des SR bewilligt werden.

2. Kapitel: Jahresbudget

§9 Zweck des Jahresbudgets

- 1 Durch das Jahresbudget werden Ausgaben dahingehend bestimmt, dass Beträge an besondere Zwecke gebunden werden.
- 2 Elemente des Budgets sind:

- a. Kostenstellen
- b. Aufträge

³ Diese besonderen Zwecke sind unter anderem die folgenden:

- a. Spesen / Geschenke / Entschädigungen
 - i. Mitglieder der SR können nach der letzten ordentlichen Sitzung eines Semesters entschädigt werden. Jedes Mitglied wird jährlich höchstens einmal entschädigt.
 - ii. Eine Entschädigung erfolgt in Form von Merchandise Artikeln der skuba oder anderen Naturalien. Es findet keine Auszahlung des Gegenwerts statt. Angerechnet werden die Selbstkosten der Artikel.
 - iii. Voraussetzung für eine Entschädigung ist eine Amtszeit von mindestens zwei nacheinander folgenden Semestern. Auf Antrag des Ratspräsidiums kann nach Rücksprache mit der Geschäftsführung in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung absehen werden, sofern der Budgetrahmen dies zulässt.
 - iv. Der Vorstand organisiert in Rücksprache mit Geschäftsführung und Ratspräsidium die Entschädigung.
 - v. Alle amtierenden Mitglieder des SR können bei öffentlichen Veranstaltungen der skuba im Verso, sowie im Anschluss an SR Sitzungen, Getränke für den persönlichen Gebrauch beziehen.
 - vi. Es wird pro Semester ein Budget für die Ausgaben festgelegt, welches eine ausgeglichene Jahresrechnung beachtet. Das Budget wird nach den Bestimmungen zur jährlichen Subventionszahlung dem Verso zur Verfügung gestellt.
 - vii. Das Verso führt Buch über die Einkaufskosten der ausgegebenen Getränke und informiert die Geschäftsführung.
 - viii. Überschreiten die Kosten den Budgetrahmen wird die Getränkeausgabe bis zum nächsten Semester unterbrochen.
 - ix. Wird das Budget im Frühjahrssemester nicht vollständig verbraucht, wird es dem Herbstsemester angerechnet. Bleibt auch zum Ende des Herbstsemesters ein Überschuss, verbleibt dieser beim Verso.
- b. Betrieb eines studentischen Lokals
 - i. Für die finanziellen Angelegenheiten des Verso gilt dieses Finanzreglement.
 - ii. Das Verso ist verpflichtet, gemäss den Reglementen der skuba, den gesetzlichen Bestimmungen und nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die Geschäftsführung der skuba ist mit der Buchführung des

- Verso betraut. Das Leitungsteam des Verso ernennt eine finanzverantwortliche Ansprechperson.
- iii. Das Verso-Budget für das kommende Jahr wird spätestens in der vorletzten ordentlichen SR – Sitzung des Herbstsemesters zum Beschluss vorgelegt.
 - iv. Das Verso legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und gegebenenfalls mit dem skuba-Vorstand oder mit dem universitären Controlling einen geeigneten Budgetrahmen fest.
 - v. Das Verso verfügt zur Abrechnung ihrer Bewegungen über einen eigenen Auftrag.
 - vi. Gesamtprojektkosten bei neuen Investitionen ab CHF 2'000 erfordern die Zustimmung aller drei Stellen im Leitungsteam des Versos, sowie der Geschäftsführung.
 - vii. Die Geschäftsführung informiert das Ressort Kultur laufend über die finanzielle Situation des Verso. Wird das Budget überschritten oder sind die Ausgaben in anderer Weise auffällig, so informiert das Ressort Kultur umgehend die Finanzkommission und erlässt nötigenfalls entsprechende Massnahmen.
- ii. Das Verso kann eine jährliche Subventionszahlung aus dem Budget der skuba erhalten. Die Höhe wird durch den SR bestimmt.

c. Subventionsbudget

- i. Der SR verfügt über ein Subventionsbudget für Subventionsbeschlüsse.
- ii. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in gleichen Teilen auf die Sessionsen im Frühlings- und Herbstsemester verteilt.

⁴ Über Budgetumwidmungen informiert die Geschäftsführung die FiKo.

§10 Voraussetzungen für die Nutzung des Jahresbudgets

¹ Das Jahresbudget wird gemeinsam von der Geschäftsführung und dem Vorstand der skuba erstellt.

² Das Budget für das kommende Jahr wird in der ersten SR-Sitzung des Herbstsemesters dem SR zur ersten Lesung vorgelegt.

³ In der zweiten SR-Sitzung des Herbstsemesters muss das Budget verabschiedet werden.

⁴ Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden.

⁵ Das Budget enthält einen schriftlichen Bericht, in welchem die Begründung für alle Veränderungen aufgeführt ist. Dieser wird dem SR zusammen mit dem Budget zugestellt.

⁶ Auf Antrag der Geschäftsführung können innerhalb des Budgets Umwidmungen durch Beschluss des skuba-Vorstands erfolgen.

§11 Aufsicht über das Jahresbudget

¹ Eine Übertretung des Budgets muss zwingend der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Studierendenrates gemeldet werden.

² Die Finanzkommission des Studierendenrates nimmt zu Anträgen auf Budgetbeschluss Stellung.

3. Kapitel: Ausgabenbeschluss

§12 Zweck eines Ausgabenbeschlusses

¹ Durch einen Ausgabenbeschluss bestimmt der Studierendenrat Ausgaben unmittelbar im Einzelnen

a. innerhalb des Jahresbudgets im Rahmen des Budgetposten Subventionen durch Subventionsbeschlüsse

- i. Der SR achtet auf gleichmässige Verteilung der Mittel während einer Session.
- ii. Die Form der Finanzanträge an den SR regelt das Subventionsreglement.
- iii. Ordentliche Finanzanträge werden aus dem Subventionsbudget des SR finanziert.
- iv. Finanzanträge sind Anträge auf Ausgabenbeschlüsse.
- v. Über die Verwendung der Mittel ist der skuba eine Abrechnung zuzustellen.
- vi. Subventionsbeschlüsse können ausschliesslich von Mitgliedern der skuba beantragt werden.
- vii. Anträge auf Subventionsbeschlüsse können nicht rückwirkend gestellt werden.
- viii. Wiederkehrende Zahlungen werden in Form von Leistungsvereinbarungen beschlossen

- ix. Für fachspezifische Veranstaltungen für ein Fach, welches die Voraussetzungen für die Fachgruppenbeiträge nicht erfüllt, kann keine Subvention beschlossen werden.
- x. Für Veranstaltungen von Fachgruppen, welche die Voraussetzungen für die Fachgruppenbeiträge nicht erfüllen, kann keine Subvention beschlossen werden.

b. ausserhalb des Jahresbudgets durch einen extra-budgetären Beschluss

2 Durch die Genehmigung eines Ausgabenbeschlusses ermächtigt der SR den skuba-Vorstand, eine Verpflichtung einzugehen und die Geschäftsführung eine Zahlung zu tätigen.

§13 Voraussetzungen für die Nutzung von Ausgabenbeschlüssen

1 Ein Antrag auf Subventionsbeschluss muss zwingend folgende Angaben enthalten: a. Eine klare Beschreibung des Projektes auf max. einer A4 Seite

- a. Ein Budget mit allen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Lohnzahlungen und Entschädigungen
- b. Eine vollständige Auflistung weiterer Sponsoren und deren Beiträge
- c. Die genaue Höhe der beantragten Unterstützung
- d. Die vollständigen Kontaktdaten der Antragstellenden

2 Personen, welche einen Antrag auf Subventionsbeschluss stellen, müssen während dessen Behandlung anwesend sein.

3 Die Beteiligung der skuba muss an ersichtlicher Stelle gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist eine notwendige Bedingung für eine finanzielle Unterstützung. Die Form ist mit der FiKo zu besprechen.

4 Jeder Antrag auf Subventionsbeschluss wird nur unter Vorbehalt der Durchführung des Projektes genehmigt. Wird das Projekt nicht durchgeführt, ist der skuba die Unterstützung zurückzuerstatten.

§14 Aufsicht über Ausgabenbeschlüsse

1 Nach Eingang eines Antrags auf Subventionsbeschluss prüft die Finanzkommission des Studierendenrates diesen und kontaktiert bei Fragen die Personen, welche den Antrag gestellt haben. Gegebenenfalls wird ein Treffen zur Klärung offener Fragen vereinbart. Die Fiko spricht während der Behandlung des Antrags auf

Subventionsbeschluss eine schriftliche Empfehlung aus. Dies kann auch eine Empfehlung auf eine Teilunterstützung oder auf Festlegung weiterer Bedingungen sein.

4. Kapitel: Fachgruppenbeiträge

§15 Zweck der Fachgruppenbeiträge

1 Fachgruppenbeiträge werden in erster Linie für fachspezifische, regelmässige Veranstaltungen verwendet.

2 Fachgruppen erhalten für jedes ihnen angehörige skuba-Mitglied einen Beitrag von CHF 2.50 pro Semester. Ist ein skuba-Mitglied statt in einem Studiengang in zwei Studienfächern eingeschrieben, wird der Beitrag auf die jeweiligen Fachgruppen aufgeteilt.

3 Der pro Semester erhaltene Beitrag entspricht einem Fachgruppenbeitrag.

4 Der Studierendenrat überträgt die Kompetenz zur weiteren unmittelbar qualitativen wie quantitativen Bestimmung von Ausgaben im Einzelnen mittels der Fachgruppenbeiträge an die Fachgruppen.

§16 Voraussetzungen für die Nutzung der Fachgruppenbeiträge

1 Die Auszahlung der skuba- Beiträge erfolgt bis zu vier Wochen nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung muss bis spätestens am 30.09. des Folgejahres an den skuba-Vorstand und die Geschäftsführung eingereicht werden.

2 Sollte die Jahresrechnung fehlerhaft, unverständlich oder unvollständig sein, muss die Fachgruppe innerhalb der Einreichungsfrist, nach Ablauf dieser jedoch spätestens zwei Wochen nach Aufforderung, eine Berichtigung einreichen.

3 Wurde nach Ablauf der Einreichungs- und Berichtigungsfrist die Jahresrechnung nicht oder nur unvollständig, fehlerhaft oder unverständlich eingereicht, wird der skuba-Beitrag nicht ausgezahlt und der Anspruch auf die Beitragszahlung verfällt.

4 Für eine erneute Auszahlung des skuba-Beitrags im Folgejahr müssen neben der aktuellen Jahresrechnung auch die fehlenden Jahresrechnungen eingereicht und das Ausbleiben dieser begründet werden. Der SR stimmt mit absoluter Mehrheit über die Auszahlung ab.

5 Sollten die fehlenden Jahresrechnungen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden oder der SR eine Auszahlung ablehnen, muss der skuba-Vorstand die Leitung der Fachgruppe übernehmen, eine ausserordentliche FG- Generalversammlung einberufen und den FG-Vorstand neu konstituieren, bevor der skuba-Beitrag ausgezahlt werden kann.

⁶ In dringlichen oder ausserordentlichen Fällen kann der SR auf Antrag des skuba-Vorstands mit einem Zweidrittelmehr die Auszahlung trotz fehlender Jahresrechnung freigeben. Die Jahresrechnung ist nachzureichen.

⁷ Die skuba-Beiträge werden nur auf ein Konto überwiesen, welches bei der Hausbank der skuba geführt wird. Neben der Fachgruppe ist auch der skuba- Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung für dieses Konto bevollmächtigt.

⁸ Eine Weiterleitung der Beitragszahlung an ein anderes Konto, beim selben oder bei einem anderen Institut, ist nicht zulässig.

⁹ Eine Fachgruppe erhält keine Fachgruppenbeiträge ausgezahlt, wenn sie zum 31.12 des letzten Jahres einen Betrag auf ihrem Konto überschreitet, welcher der Summe der letzten beiden an die ausgezahlten Fachgruppenbeiträge entspricht. Diese Regel wird nur angewandt, wenn der Betrag von CHF 1'000.- auf dem Konto der Fachgruppe überschritten wurde.

¹⁰ Fachgruppenbeiträge, welche unter den gegebenen Voraussetzungen nicht ausgezahlt werden können, fliessen in den Fachgruppenfonds.

¹¹ Es ist der Fachgruppe verboten, neben dem Konto bei der Hausbank der skuba ein weiteres zu führen. Ausnahme ist ein, in rücksprache mit dem Ressort Inneres eröffnetes, Zweitkonto bei der Hausbank der skuba. Auch hier ist neben der Fachgruppe das Ressort Inneres gemeinsam mit der Geschäftsführung für dieses Konto bevollmächtigt.

¹² Für Drittmittel kann i Rücksprache mit dem Ressort inneres ein zusätzliches Konto bei der Hausbank der skuba eröffnet werden. Diese Drittmittel müssen in der Jahresrechnung ausgewiesen werden, sind für Berechnungen im Rahmen von §19 und §16 Absatz 9. Aber nicht relevant. Sponsor*innen müssen gegenüber Dritten nicht offengelegt werden.

§17 Aufsicht über die Fachgruppenbeiträge

¹ Das Ressort Inneres ist gemeinsam mit der Geschäftsführung für die Überprüfung der Voraussetzungen und die Auszahlung der Beiträge verantwortlich.

5. Kapitel: Fachgruppenfonds

§18 Zweck des Fachgruppenfonds

¹ Der Studierendenrat überträgt die Kompetenz zur weiteren unmittelbar qualitativen wie quantitativen Bestimmung von Ausgaben im Einzelnen mittels des Fachgruppenfonds an das Ressort Inneres.

² Die Quantität der im Fachgruppenfonds gebundenen Gelder ergibt sich aus nicht ausbezahlten Fachgruppenbeiträgen. Der Studierendenrat kann diese zusätzlich durch Budget- oder Ausgabenbeschlüsse erweitern.

³ Die Mittel aus dem Fachgruppenfond dürfen für Ausgaben in Verbindung mit folgenden Zwecken nicht verwendet werden:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstandssitzungen
- c. Sitzungsgelder
- d. Geschenke für Studierende
- e. Merchandise

§19 Voraussetzungen zur Nutzung des Fachgruppenfonds

¹ Eine FG, welche die im Folgenden ausgeführten Voraussetzungen erfüllt, kann daraus bis zu CHF 1'000.- / Projekt beziehen. Voraussetzungen sind:

- a. Die Jahresrechnung des Vorjahres wurde vollständig eingereicht und genehmigt.
- b. Die Fachgruppe hat eine Generalversammlung abgehalten, das Ressort Inneres hierzu eingeladen und selbigem das Protokoll der Sitzung zukommen lassen.
- c. Dem Ressort Inneres wurde schriftlich ein Projektbeschrieb mitgeteilt.
 - a. Ein aktueller Kontoauszug wurde dem Ressort Inneres zugesendet.
 - b. Für alle einzelnen Ausgaben des Beitrags aus dem Fachgruppenfonds müssen Belege nachgereicht werden.

² Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf das Konto der Fachgruppe.

³ Eine Fachgruppe hat Anrecht auf einen Beitrag aus dem Fachgruppenfonds, wenn ihr Vermögen weniger als der letzte an sie ausgezahlte Fachgruppenbeitrag, oder weniger als 1'000 Franken beträgt.

§20 Aufsicht über den Fachgruppenfonds

¹ Das Ressort Inneres führt Buch über alle Zahlungen aus dem Fachgruppenfonds und die damit verbundenen Zwecke.

² Fällt der Betrag des Fachgruppenfonds unter 3000 Franken, so informiert das Ressort Inneres die Finanzkommission des Studierendenrates.

4. Titel: Rechnungswesen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§21 Grundsätze

- 1 Für die Buchhaltung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Klarheit, der Bruttodarstellung, der Vorsicht und der Stetigkeit in Darstellung, Offenlegung sowie Bewertung.
- 2 Die Buchhaltung ist den Ordnungen, Reglementen und Weisungen der Universität Basel unterstellt.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Kapitel: Buchführung

§22 Buchführung

- 1 Die Leitung der Buchführung obliegt der Geschäftsführung der skuba
- 2 Die gesamte Belegablage elektronisch.
- 3 Es wird unterschieden zwischen der Buchhaltung der Kassenbewegungen und der allgemeinen Buchhaltung.
- 4 Für die elektronische Buchhaltung wird das System der Universität genutzt.
- 5 Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren ist einzuhalten.
- 6 Die skuba nimmt für Ausgaben und Ausgabenbeschlüsse, deren Fälligkeit im Folgejahr liegen, transitorische Buchungen vor.
- 7 Die Kassenbewegungen werden in monatlichen Kassenjournalen erfasst.
- 8 Die Originalbelege jeder Bewegung sind dem entsprechenden Kassenjournal beizufügen und werden abgelegt.
- 9 Die allgemeine Buchhaltung umfasst die Ablage der Kopien aller Rechnungen und Kassenbewegungsbelege.
- 10 Die Kopien sind nach Budgetposten sortiert abzulegen.
- 11 Am Ende des Rechnungsjahres wird jedem Budgetposten der entsprechende Auszug aus dem elektronischen Buchhaltungssystem der Universität (SAP) sowie dem elektronischen Personalverwaltungssystem (SAP-HR) beigefügt.
- 12 Die Fachgruppen verwalten die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel gemäss Statut und Reglementen der skuba.
- 13 Die Fachgruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- 14 Die Finanzkommission kann jederzeit in die Rechnungsführung der Fachgruppen Einsicht nehmen.
- 15 Die Universität Basel stellt der skuba die technischen Mittel für die Buchführung zur

Verfügung und steht der skuba auf Wunsch beratend zur Verfügung für Fachfragen im Zusammenhang mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses.

§23 Visumsberechtigung

- 1 Rechnungen werden doppelt visiert.
- 2 Das doppelte Visum erfolgt durch je eine fachlich und sachlich zuständige Person
- 3 Das sachliche Visum erfolgt durch die Geschäftsführung der skuba
- 4 Das fachliche Visum erfolgt durch die für den Budgetposten oder für die Ausgabe autorisierte Person.
- 5 Die Visumsberechtigungsliste gibt Auskunft über die fachlichen und sachlichen Unterschriftsberechtigungen.
- 6 Im Zweifelsfalle erfolgt das Visum durch ein Mitglied des Präsidiums der skuba.
- 7 Bestellungen sind ab einem Warenwert von über CHF 5'000.- doppelt zu visieren.

§24 Aufträge

- 1 Für die buchhalterische Abgrenzung von grösseren oder wiederkehrenden Ausgaben kann die skuba die Einrichtung von Aufträgen bei der Universitätsverwaltung beantragen.
- 2 Die Auftragsführung unterliegt diesem Reglement, es können aber weitere Vorgaben definiert werden.
- 3 Zur Einrichtung eines Auftrags muss Geld vorhanden sein.
- 4 Für Aufträge ist mindestens einmal pro Jahr eine Abrechnung zu Handen der FiKo zu erstellen, bei zeitlich begrenzten Anlässen nach ihrem Abschluss.
- 5 Gewinne eines Auftrags fliessen durch Beschluss des SR entweder in die Jahresrechnung der skuba ein oder können im Auftrag verbleiben.
- 6 Aufträge müssen am Ende des Rechnungsjahres mindestens ausgeglichen sein.

§25 Reserven

- 1 Die skuba kann Reserven oder zweckgebundene Rückstellungen einrichten.
- 2 Die skuba ist bestrebt, eine Reserve von mindestens CHF 50'000.- zu haben, um allfällige ausserordentliche Kosten decken zu können. Diese Reserve liegt auf einem Auftrag der Universität.
- 3 Über die Verwendung der freien Reserven entscheidet der SR auf Antrag, sofern nicht

anderes geregelt.

⁴ Bei Rückstellungen wird zwischen befristeten und unbefristeten Rückstellungen unterschieden.

§26 Jahresrechnung

¹ Die JR der skuba umfasst die konsolidierte Erfolgsrechnung der skuba und des Verso, die konsolidierte Bilanz sowie den Anhang mit den Kommentaren zur Jahresrechnung.

² Der Budgetrahmen der Erfolgsrechnung entspricht demjenigen des Budgets.

³ In der JR sind die Elemente des Budgetrahmens separat aufzuführen und zu genehmigen.

⁴ Die Erfolgsrechnung vergleicht die geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen.

⁵ Die Bilanz gibt Auskunft über das Vermögen der skuba.

⁶ Die Geschäftsführung sorgt in Zusammenarbeit mit dem skuba-Vorstand für die Erstellung der Jahresrechnung.

⁷ Die Finanzkommission prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Grundsätze der Buchhaltung, berichtet dem SR darüber mittels eines Revisionsberichts und gibt eine Beschlussempfehlung ab.

⁸ Sollte die FiKo Schwierigkeiten bei der Prüfung der Jahresrechnung haben, die nicht durch Rücksprache mit der Geschäftsführung und dem skuba-Vorstand gelöst werden können, kann das universitäre Controlling als externe Revisionsstelle angerufen werden.

⁹ Der SR genehmigt die Jahresrechnung.

¹⁰ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt der SR der Geschäftsführung, dem skuba-Vorstand und der FiKo die Décharge.

¹¹ Die Jahresrechnung ist den übergeordneten Instanzen zur Verfügung zu stellen.

¹² Die Jahresrechnung der Fachgruppen beinhaltet eine Bilanzrechnung, die Abrechnung der Kontoführung des vergangenen Jahres, das Kassenjournal der Barkasse, sowie eine Vollständigkeitserklärung. Bis zum 4. Januar des Folgejahres stellt der skuba-Vorstand den Fachgruppen die Abrechnungen des Kontos zur Verfügung. Der FG-Vorstand prüft diese, sowie das Kassenjournal der Barkasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit und lässt sie vom Präsidium und der Kassierin /dem Kassier unterzeichnen. Als Jahresrechnungsformat muss die Vorlage der skuba herangezogen werden.

¹³ Die Jahresrechnung der Fachgruppen muss sämtliche Kontaktdaten des FG-Vorstands und eventuell weiterer aktiver FG-Mitgliedern beinhalten.

